EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2022-10-28
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter – Durchwahl
Sandra Neubronner - 0711 2149-459
E-Mail: sandra.neubronner@elk-wue.de

AZ Nr. 71.5-03-10-01-V04/7.1.3

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Kirchliche Verwaltungsstellen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Reform der Grundsteuer
- hier: weitergehende Information

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 31.01.2022 GZ 71.5-03-10-01-V02/7.1.3 und vom 17.08.2022 GZ 71.5-03-10-01-V03/7.1.3 haben wir Sie bereits über die Reform der Grundsteuer informiert.

Die Frist zur Abgabe der Erklärung wurde lt. Pressemitteilung des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 13.10.2022 verlängert. Statt wie geplant zum 31.10.2022, müssen die Erklärungen erst **bis zum 31.01.2023** abgegeben werden.

Die Fristverlängerung zum 31.01.2023 gilt für steuerpflichtigen Grundbesitz, Dienstwohnungen im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 LGrStG, sowie Grundbesitz, bei dem bisher oder zum 01.01.2022 neben dem steuerbefreiten auch ein steuerpflichtiger Teil existierte.

Die Frist für die Erklärung vollständig steuerbefreiten Grundbesitzes ist weiterhin der 31.01.2024.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schuler
Oberkirchenrat